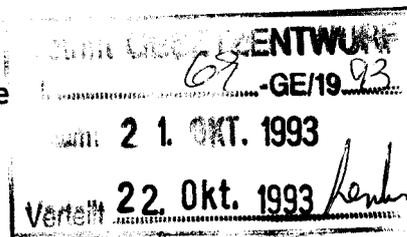


AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-462.05

Bregenz, am 13.10.1993

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1031 Wien



Auskunft:
Dr. O. Müller
Tel. (05574) 511-2066

Betrifft: 1. Ozongesetz, Änderung, Entwurf, Stellungnahme
2. Ozongesetz-Kennzeichnungsverordnung, Änderung, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 1. September 1993, Zl. 19 4442/14-I/8/93

Gegen den Entwurf einer Änderung des Ozongesetzes und gegen den Entwurf einer Änderung der Ozongesetz-Kennzeichnungsverordnung wird kein Einwand erhoben.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Vollziehung des Ozongesetzes werden - vor allem auch aus verwaltungsökonomischen Gründen - folgende Änderungen des Ozongesetzes vorgeschlagen:

Zu § 3 Abs. 3:

Eine stündliche Auswertung der Meßdaten aller in Österreich betriebenen Meßstellen scheint nicht notwendig. Eine zweimal tägliche Aktualisierung der Meßwerte mit entsprechender Prognose wäre ausreichend.

Zu § 4:

Auch die geforderte tägliche Berichterstattung an Wochenenden mit geringen Ozonwerten scheint nicht notwendig und bedingt lediglich einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

- 2 -

Zu § 5 Abs. 2:

Der geforderte stündliche Datenaustausch scheint ebenfalls nicht notwendig.

Zu § 13 Abs. 3:

Die Darstellung der Immissionssituation scheint nicht notwendig. Ebenso ist ein regional gegliederter Immissionskataster bei einem überwiegend großräumigen Problem nicht hilfreich. Da die biogenen Immissionen von flüchtigen organischen Verbindungen lediglich sehr grob abgeschätzt werden können, scheint die gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung dieser Immissionen nicht zielführend.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3
1014 W i e n

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.
Stütz